

Übertretungsstrafgesetz

vom 13. Dezember 1984 (Stand 1. Januar 2019)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 30. November 1982¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 335 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴ gelten für das Strafrecht von Kanton und Gemeinden, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 2 Leichte Fälle und Gewinnsucht*

¹ Der Richter kann bei Übertretungen des Strafrechts von Kanton und Gemeinden in leichten Fällen von Strafe absehen.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist der Richter an den im Gesetz festgesetzten Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

Art. 3 Strafbestimmungen der Regierung*

¹ Die Regierung kann für Widerhandlungen gegen ihre Verordnungen und Allgemeinverfügungen Busse androhen.

1 ABl 1983, 45.

2 SR 311.0.

3 Abgekürzt UeStG. nGS 20–17. Vom Grossen Rat erlassen am 24. Oktober 1984; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 13. Dezember 1984; in Vollzug ab 1. Januar 1985.

4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

II. Übertretungen

(2.)

Art. 4* ...

Art. 5* *Falscher Alarm*

¹ Wer mutwillig Sicherheits-, Hilfs- und Gesundheitsdienste alarmiert,

² wer mutwillig Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt, wird mit Busse bestraft.

³ Helferschaft ist strafbar.

Art. 6* *Beeinträchtigung von Alarm-, Rettungs- und Schutzvorrichtungen*

¹ Wer unbefugt die Wirkung von Alarm-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen beeinträchtigt, wird mit Busse bestraft.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Art. 7* ...

Art. 7^{bis}* *Littering*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle ausserhalb von Abfallbehältnissen im öffentlich zugänglichen Raum wegwirft oder zurücklässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 8 *Mutwillige Belästigung*

¹ Wer andere mutwillig durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, wird mit Busse bestraft.

Art. 9 *Mutwillige Gefährdung*

¹ Wer andere mutwillig in der persönlichen Sicherheit gefährdet, wird mit Busse bestraft.

Art. 9^{bis}* ...

Art. 10 *Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks*

¹ Wer ein zum Schutz eines Grundstücks erlassenes allgemeinverbindliches Verbot⁵ missachtet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

⁵ Vgl. Art. 699 und 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 5 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 48 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

Art. 11 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen

¹ Wer ausserhalb von Strassen Wald, Weiden, Wiesen oder Äcker ohne Bewilligung mit einem Raupenfahrzeug oder ohne ausgewiesenes Bedürfnis mit einem anderen Motorfahrzeug oder einem Motorfahrrad befährt, wird mit Busse bestraft.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Bewilligungsvoraussetzungen für den Verkehr mit Raupenfahrzeugen.⁶

³ Die politische Gemeinde kann für umgrenzte Gebiete das Befahren von Wald, Weiden, Wiesen und Äckern mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern gestatten.

Art. 12 Missachten einer polizeilichen Anordnung*

¹ Wer einer Anordnung der Polizei nicht nachkommt, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 12^{bis} Vermummungsverbot*

¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen oder im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle, folkloristische Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot.

³ Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.

Art. 12^{ter} Gesichtsverhüllungsverbot*

¹ Wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet, wird mit Busse bestraft.

Art. 13 Verweigerung der Hilfeleistung*

¹ Wer bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zu einer zumutbaren Hilfeleistung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

⁶ V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS 711.3.

921.1

Art. 14* *Verbotener Verkehr mit Gefangenen*

¹ Wer unbefugt mit einem Gefangenen verkehrt, ihm eine Sache verschafft oder beschafft, deren Besitz diesem verboten ist, wird mit Busse bestraft.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Art. 14^{bis}* *Betätigung als Privatdetektiv und Erfüllen von Bewachungsaufträgen ohne Bewilligung*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung gewerbsmässig:

- a) als Privatdetektiv betätigt;
- b) Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 15 ⁷

Art. 16 ⁸

Art. 17 ⁹

Art. 18 ¹⁰

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. März 1941¹¹ wird aufgehoben.

Art. 20 *Vollzugsbeginn*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

7 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

8 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

9 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

10 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

11 nGS 14–45 (sGS 921.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Gründerlass	20–17	13.12.1984	01.01.1985
Art. 2	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 3	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 4	aufgehoben	30–87	22.06.1995	keine Angabe
Art. 5	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 6	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 7	aufgehoben	30–87	22.06.1995	keine Angabe
Art. 7 ^{bis}	eingefügt	44–124	28.07.2009	keine Angabe
Art. 9 ^{bis}	aufgehoben	43–79	22.01.2008	keine Angabe
Art. 12	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 12 ^{bis}	eingefügt	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 12 ^{ter}	eingefügt	2018-077	23.09.2018	01.01.2019
Art. 13	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 14	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 14 ^{bis}	eingefügt	39–118	03.08.2004	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.12.1984	01.01.1985	Erlass	Gründerlass	20–17
22.06.1995	keine Angabe	Art. 4	aufgehoben	30–87
22.06.1995	keine Angabe	Art. 7	aufgehoben	30–87
03.08.2004	keine Angabe	Art. 14 ^{bis}	eingefügt	39–118
21.11.2006	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 3	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 5	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 6	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 12	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 13	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 14	geändert	42–30
22.01.2008	keine Angabe	Art. 9 ^{bis}	aufgehoben	43–79
18.09.2008	keine Angabe	Art. 12 ^{bis}	eingefügt	44–16
28.07.2009	keine Angabe	Art. 7 ^{bis}	eingefügt	44–124
23.09.2018	01.01.2019	Art. 12 ^{ter}	eingefügt	2018-077